

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 343.

Donnerstag den 9. December.

1869.

Aufforderung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und die hieran sich schließenden Ergänzung-Gesetze angeordnete Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster auf das Jahr 1870 bewirken zu können, bedürfen wir zur Vervollständigung der bereits eingegangenen Hauslisten genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königl. Universitäts- und anderen Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- die Hausnummer der Wohnung des Angestellten,
 - der vollständige Tauf- und Geschlechtsname desselben,
 - das feste Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres erreicht,
 - die steigenden und fallenden Emolumente und Naturalbezüge — mit Ausschluß der Dienstwohnungen, — und zwar nicht nach den in den Anstellungsdecreten oder sonst Seiten der Anstellungsbehörde festgestellten Beträgen, sondern nach einem dreijährigen Durchschnittsbetrage,
 - die darunter betreffenden Ortszulagen, resp. der etwa bewilligte Dienstaufwand genau aufzuführen, insbesondere auch
 - die Zeit des Antritts der Neu-Angestellten dieses Jahres
- bemerklich zu machen ist, an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier, Zimmer Nr. 12 bis spätestens den 31. December dieses Jahres

abgeben zu lassen.

Spätere Angaben können bei der bevorstehenden Katasterrevision nicht berücksichtigt werden, und haben die betreffenden Behörden die durch die verspätete oder unterlassene Einreichung der Verzeichnisse in den Katastern geschaffenen Mängel und Unrichtigkeiten zu vertreten.

Formulare zu diesen Einkommen-Declarationen werden auf Verlangen bei der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme, Zimmer 12, verabreicht. — Leipzig, den 3. December 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Bekanntmachung, den Christmarkt betreffend.

Wegen des am 17. December dieses Jahres beginnenden Christmarkts verordnen wir Folgendes:

- Der hiesige Wochenmarkt wird von Donnerstag den 16. December dieses Jahres an auf den Fleischerplatz verlegt.
- Der Aufbau der Buden für den Christmarkt hat am 15. December zu beginnen.
- Die auf dem Markte errichteten Weihnachtsbuden und Stände müssen mit Ausnahme der beiden mit Glasdächern versehenen Budenreihen noch am 24. December dieses Jahres bis um 12 Uhr Nachts vollständig geräumt und hierauf sämmtlich abgebrochen werden; dieselben brauchen jedoch vom Marktplatze nicht weggefahren, sondern daselbst nur zusammengelegt zu werden.
- Nur die mit Glasdächern versehenen Budenreihen dürfen während der Zeit vom 24. zum 27. December dieses Jahres auf dem Marktplatze stehen bleiben und ist den Inhabern derselben gestattet, ihre Waaren während dieser Zeit in denselben zu belassen.
- Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig, am 30. November 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Uhlworm.

Bekanntmachung.

Das Feilbieten aller verdorbenen oder verfälschten Lebensmittel ist verboten.

Namentlich darf sowohl auf den hiesigen Wochenmärkten als auch sonst überhaupt in unserer Stadt nur bankwürdiges, d. h. nur solches Fleisch zum öffentlichen Verkauf ausgedient werden, das von völlig gesunden Schlachtthieren stammt, ordnungsmäßig ausgeschlachtet, frisch und von Fäulniß nicht angegangen ist; während nicht nur alles das Fleisch, welches durch Krankheit oder sonstige schlechte Beschaffenheit des Schlachtviehes ungenießbar und der Gesundheit schädlich, sondern auch das, welches, wenn schon ohne unmittelbare nachtheilige Folgen für die menschliche Gesundheit noch genießbar, doch durch schlechte Behandlung und zu langes Liegenlassen für den Consumenten theils weniger nahrhaft, theils ekelregend geworden ist, als nicht bankwürdig zum öffentlichen Verkaufe nicht zu bringen ist.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden außer der Hinwegnahme der betreffenden Waare noch Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe nach sich ziehen.

Leipzig, am 4. December 1869

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Uhlworm.

Bekanntmachung.

Bei anhaltendem Froste werden zur größeren Bequemlichkeit der Gasconsumenten von heute an bis Abends 10 Uhr in den Laternenwärterstuben

auf dem Raschmarkt,
am Täubchenweg Nr. 7,
im alten Amtshofe (Eingang: Rudolphstraße) und
in der Gasanstalt

Schlosser stationirt sein, welche wegen eingefrorener Gasuhren bez. der Röhren bis zur Gasuhr sofortige Abhilfe unentgeltlich zu leisten haben. Sonstige hierbei sich als nothwendig herausstellende Reparaturen werden zugleich mit ausgeführt, jedoch von der Gas-Anstalt den Consumenten berechnet werden. Außerdem räumen wir allen Gasconsumenten das Recht ein, bei jeder sich bemerkbar machenden Gasausströmung oder bei plötzlichem und totalem Verlöschen der Gasflammen sich der nächsten städtischen Feuer-Telegraphenstation (Meldestelle oder Feuerwache) zur Benachrichtigung der Gasanstalt zu bedienen.

Leipzig, den 9. December 1869.

Des Rathes Deputation zur Gas-Anstalt.